



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte der Kinder an der Franklinschule,

die Stadt Mannheim bietet für berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte eine kostenpflichtige Randzeitenbetreuung nach Schulschluss an.

Sie können zwischen folgenden Angeboten wählen:

1. Montag – Donnerstag nach Schulschluss bis 17.00 Uhr
2. nur Freitag nach Schulschluss bis 17.00 Uhr
3. Montag – Freitag nach Schulschluss bis 17.00 Uhr
4. Teilnahme am Ferienbereitschaftsdienst von 7.30 – 17.00 Uhr

Die Betreuung kostet derzeit im Monat:

Angebot	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4-Kind-Haushalt
Montag bis Donnerstag	19 €	14 €	10 €	5 €
Freitag	26 €	20 €	13 €	6 €
Montag bis Freitag	45 €	34 €	23 €	11 €
Ferienbereitschaftsdienst	je angemeldete Woche pro Kind 33 €			
Essen im Ferienbereitschaftsdienst	je angemeldete Woche pro Kind 14 €			

Voraussetzung zur Teilnahme an der Betreuung ist, dass beide Eltern und Erziehungsberechtigte berufstätig sind und dies mit einem aktuellen Nachweis durch den Arbeitgeber belegen. Hierfür können Sie auch gerne die beigefügten Formulare des Fachbereichs Bildung benutzen.

Für Antragssteller, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 Bundeskindergeldgesetz erhalten, wird bei Vorlage eines gültigen Nachweises die Betreuungsgebühr für die Dauer des Leistungsbezugs erlassen.

Wenn Sie nach Schulende eine Betreuung benötigen, füllen Sie bitte den beigefügten Antrag aus, fügen aktuelle Nachweise Ihrer Berufstätigkeit bei und geben die Unterlagen

- bei Frau Stallone, Leitung der Randzeitenbetreuung der Franklinschule, ab oder
- werfen die Unterlagen in den schuleigenen Briefkasten, adressiert an Frau Stallone, ein oder
- senden sie per Post an: Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung, Abteilung Schulische Pädagogik, z. Hd. Frau Diedericks, Rathaus E 5, 68159 Mannheim

Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst erfolgt separat. Informationen zum Feriendort erhalten Sie nach der Anmeldung.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Frau Diedericks, Telefon-Nr. 0621-293 2586 oder Email: silke.diedericks@mannheim.de, oder Frau Karsten, Telefon-Nr. 0621-293 – 3500 oder Email: katharina.karsten@mannheim.de, zur Verfügung.

Geschäfts- / Kassenzeichen:

(wird vom Fachbereich ausgefüllt)

Anmeldung für die kostenpflichtige Randzeitenbetreuung an der Ganztagsgrundschule: Franklinschule

Ausgefüllte Anträge bitte an den Fachbereich Bildung, Abteilung Schulische Pädagogik, Rathaus E 5,
68159 Mannheim senden oder bei Fachbereich Bildung, Abteilung Schulische Pädagogik, E 3, 2 im 3. OG abgeben.

Kind: (für jedes weitere Kind bitte eine separate Anmeldung ausfüllen)

Familienname			Vorname		
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit		Geschlecht	Klasse
				<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	

Folgende Kinder unter 18 Jahren leben in unserem Haushalt:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte/r:

Familienname der Mutter		Vorname der Mutter		Berufstätig	
				<input type="checkbox"/> ja Nachweis ist beigefügt	
Anschrift der Mutter				Telefonnummern	
				privat:	
				dienstl.:	
				mobil:	
Familienname des Vaters		Vorname des Vaters		Berufstätig	
				<input type="checkbox"/> ja Nachweis ist beigefügt	
Anschrift des Vaters				Telefonnummern	
				privat:	
				dienstl.:	
				mobil:	

Wir benötigen folgendes Angebot:

- montags - donnerstags
- nur freitags
- montags - freitags

Die Teilnahme beginnt am = _____
und endet, sofern zwischenzeitlich keine Kündigung erfolgt, nach Beendigung der 4. Klasse.

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

- bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite -

Wichtige Hinweise zur Anmeldung Ihres Kindes

- **Die Nachweise der Berufstätigkeit sind beigefügt.**
- Ich bestätige/Wir bestätigen, dass alle Angaben **vollständig und wahrheitsgemäß** erfolgten.
- Außerdem versichere ich/versichern wir, dass ich/wir alle Änderungen unverzüglich mitteilen werde/werden.
- Mir/Uns ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die rückwirkende Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Folge haben und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert werden.
- Der Fachbereich Bildung behält sich eine Prüfung der Angaben vor.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen sind Sie verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Bei Verweigerung der Angaben kann Ihre Anmeldung nicht berücksichtigt werden. Zur Bearbeitung Ihrer Anmeldung und zur Festsetzung der Gebühren erfolgt die Erhebung und Speicherung Ihrer personen-bezogenen Daten in einem automatisierten Verfahren. Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft gem. § 21 LDSG bzw. im Falle der Unrichtigkeit Berichtigung gemäß § 22 LDSG verlangen.

Nachweis der Berufstätigkeit zur Anmeldung für die Randzeitenbetreuung an Mannheimer Ganztagsgrundschulen

Name Kind :		Geburtsdatum Kind:	
Vorname Kind :		Schule :	

Name Erziehungsberechtigte/r :		Alleinerziehend? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte ankreuzen)
Vorname Erziehungsberechtigte/r:		

Bescheinigung Arbeitgeber
Name, Vorname _____
_____ ist seit / voraussichtlich ab _____

Das Beschäftigungsverhältnis ist (**Bitte immer angeben**):
 unbefristet befristet bis _____

Bescheinigung der Agentur für Arbeit / Jobcenter (Eingliederungsbescheinigung)
Name, Vorname _____
_____ ist seit _____ bei uns arbeitsuchend gemeldet

Bescheinigung der Bildungseinrichtung / Ausbildungsstätte / Hochschule
Name, Vorname _____
_____ nimmt teil ab/seit _____ bis voraussichtlich: _____

einem Sprachkurs/ Integrationskurs einer betrieblichen Ausbildung
 einer schulischen Ausbildung Studium
(bitte Immatrikulationsbescheinigung beifügen)

Bescheinigung über Selbständigkeit (Bitte Angaben mit eigenem Firmenstempel quittieren)
Ich bin seit dem _____ selbständig gemeldet als _____

Ort und Datum _____ Stempel und Unterschrift (Arbeitgeber, Schule, Selbständige, Ausbildungsstätte)

Benutzungsordnung der Stadt Mannheim für die Randzeitenbetreuung an den öffentlichen Mannheimer Ganztagsgrundschulen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Randzeitenbetreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Ganztagsgrundschulen für schulpflichtige Kinder berufstätiger Eltern des Schulbezirks der Stadt Mannheim, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Der Betreuungsvertrag kommt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag (Anmeldung) und die Aufnahmebestätigung zustande.

(2) Anmeldungen für das folgende Schuljahr sind bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres beim Fachbereich Bildung vorzunehmen. Maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung. Die Berufstätigkeit der Eltern ist in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Eine unterjährige Aufnahme ist nach Absprache frühestens zum 1. des Folgemonats möglich.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Benutzungsordnung wird in den Schulen ausgehängt und bei der Aufnahme in ein Randzeitenbetreuungsangebot zusammen mit dem Gebührenbescheid verschickt.

§ 3 Ausschluss

(1) Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Randzeitenbetreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung des Randzeitenbetreuungsangebots einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten des Randzeitenbetreuungsangebots übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch des Randzeitenbetreuungsangebots ausgeschlossen werden.

(3) Ein Ausschluss ist bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate oder Ferienbereitschaftsdienste nach erfolgter Mahnung möglich.

(4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote

(1) Der Fachbereich Bildung bzw. ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bietet für Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, an Unterrichtstagen der Schule von Montag bis Freitag eine Randzeitenbetreuung nach Schulschluss bis 17.00 Uhr an.

Bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen erfolgt keine Randzeitenbetreuung. Hierüber werden die Eltern nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vorher informiert.

(2) Am Freitag besteht die Möglichkeit, nach Anmeldung in der Randzeitenbetreuung am kostenpflichtigen Mittagessen teilzunehmen.

(3) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien wird für die im Ganztagsbetrieb angemeldeten Kinder bei Bedarf ein kostenpflichtiger Ferienbereitschaftsdienst angeboten. Die Berufstätigkeit der Eltern ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5 Versicherung / Haftung

(1) Die Kinder der Randzeitenbetreuungsangebote gehören während des regulären Besuchs der Einrichtung, der Teilnahme von offiziellen, von der Leitung des kommunalen pädagogische Teams bzw. dem Träger der Randzeitenbetreuungseinrichtung genehmigten Veranstaltungen, sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a bzw. 8b Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Baden – Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Erleidet ein Kind bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, erbringt die Unfallkasse Baden – Württemberg Leistungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Kindes. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Einrichtung sofort zu melden.

(2) Die Aufsicht durch die Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in dem Randzeitenbetreuungsangebot und endet mit dem Verlassen des Randzeitenbetreuungsangebots durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Randzeitenbetreuung festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Randzeitenbetreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Fernbleiben vom vereinbarten Randzeitenbetreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Randzeitenbetreuungsangebot teilnehmen, sind die Eltern verpflichtet, die Betreuungskräfte ab dem 1. Abwesenheitstag hierüber zu informieren.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Um Ansteckungen zu vermeiden, haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Läusebefall, Fieber u.a., die Randzeitenbetreuung bis zu ihrer Genesung nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, das Fehlen ihres Kindes ab dem 1. Krankheitstag in dem Randzeitenbetreuungsangebot mitzuteilen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer der folgenden Infektionskrankheiten besteht die Verpflichtung, umgehend die Betreuungskräfte zu informieren (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied der Familie erkrankt ist.

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	Pest
virusbedingtes hämorrhagischen Fieber	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Haemophilus influenza Typ b-Meningitis	Scabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Scharlach und sonstige Streptokokken-Infektionen
Keuchhusten	Shigellose (Ruhr)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Typhus abdominalis
Läusebefall	Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A oder E
Masern	Windpocken
Meningokokken-Infektion	

(3) Das Kind darf das Randzeitenbetreuungsangebot erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger des Randzeitenbetreuungsangebotes und den Personensorgeberechtigten.

STADTMANNHEIM²

Bildung

Abteilung Schulische Pädagogik, Stand: 11.12.2018